Bundesrat Drucksache **340/94**

21.04.94

K

Verordnung
des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (2. BeiratsVÄndV)

A. Zielsetzung

Beim Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft besteht ein Beirat für Ausbildungsförderung. Er berät das Bundesministerium bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung und der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen (§ 44 Abs. 1 BAföG).

Durch die vorgelegte Zweite Änderungsverordnung der BeiratsV soll die Zahl der Beiratsmitglieder, die durch den Einigungsvertrag erhöht worden ist, um möglichst schnell auch Mitglieder aus den neuen Bundesländern gewinnen zu können, reduziert werden. Jetzt wird im Berufungsverfahren gesichert werden, daß die neuen Länder angemessen im Beirat vertreten sind. Wegen ihrer Fachkompentenzen sollen außerdem ein Vertreter der Rechtswissenschaften und des Deutschen Studentenwerkes e.V. als Beiratsmitglieder aufgenommen werden. Weiterhin wird die Mitgliedszeit für Schülervertreter von vier auf zwei Jahre verringert, da sich gezeigt hat, daß diese wegen der Dauer der Ausbildungen im Regelfall nur zwei Jahre für eine kontinuierliche Beiratsmitarbeit zur Verfügung stehen.

B. Lösung

Durch die jetzt vorgelegte Zweite Änderungsverordnung der Beiratsverordnung werden die Zahl der Mitglieder des Beirates reduziert, seine Zusammensetzung geändert und die Mitgliedszeit für Schülervertreter auf zwei Jahre verringert.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch diese Verordnung ergeben sich geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben.

Bundesrat **Drucksache 340/94**

21.04.94

K

Verordnung
des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (2. BeiratsVÄndV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

021 (322) - 280 03 - Au 151/94

Bonn, den 21. April 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft zu erlassende

> Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (2. BeiratsVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 340/94

Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung eines
Beirates für Ausbildungsförderung
(2. BeiratsVÄndV)
Vom 1994

Auf Grund des § 44 Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1801), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1134), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "vier" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort "sieben" durch das Wort "fünf" ersetzt.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
"3. zwei Vertreter aus dem Bereich der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften,".

d) In Nummer 6 wird das Wort "sechs" durch das Wort "vier" ersetzt.

e) Nach Nummer 8 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
"9. ein Vertreter des Deutschen Studentenwerkes e.V.".

340/94

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Die Mitglieder nach § 2 Nr. 2, die den Kreis der Schüler vertreten, werden für die Dauer von zwei Jahren berufen."

b) In Absatz 2 werden die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium" ersetzt.

4. In § 4 werden die Wörter "den Bundesminister" durch die Wörter "das Bundesministerium" ersetzt.

5. In § 5 wird das Wort "Bundesministers" durch das Wort "Bundesministeriums" ersetzt.

6. In § 6 werden die Wörter "der Bundesminister" durch die Wörter "das Bundesministerium" ersetzt.

7. § 7 wird gestrichen; § 8 wird § 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Zweiten Änderungsverordnung wird die Zahl der Mitglieder des Beirates reduziert sowie seine Zusammensetzung geändert. Außerdem wird die Dauer der Mitgliedschaft für Schülervertreter im Beirat herabgesetzt.

1. Die Zahl der Beiratsmitglieder, die die Lehrkörper der Ausbildungstätten, den Kreis der Auszubildenden, den Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und die Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung vertreten, war durch den Einigungsvertrag erhöht worden, um möglichst schnell auch Mitglieder aus den neuen Bundesländern gewinnen zu können. Jetzt soll der Beirat wieder auf die langjährig bewährte personelle Stärke zurückgeführt werden; die angemessene Vertretung der neuen Länder im Beirat wird im Berufungsverfahren gesichert werden.

2. Die Zusammensetzung des Beirates ist in der Weise geändert worden, daß jeweils ein Vertreter der Rechtswissenschaften und des Deutschen Studentenwerkes e.V. wegen ihrer Sachkunde als Mitglieder in den Beirat aufgenommen werden können.

3. Die Mitgliedszeit für Schülervertreter ist insbesondere im Hinblick auf die Dauer ihrer Ausbildungszeiten von vier auf zwei Jahre reduziert worden; Schüler können in aller Regel höchstens zwei Jahre für eine Beiratsmitarbeit zur Verfügung stehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1, Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nummer 4, Nummer 5 und Nummer 6

Die redaktionellen Änderungen sind durch die Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien erforderlich geworden (siehe Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Januar 1993 - 0 I 2 - 131 212 - 1/4 - GMBl. 1993, S. 46)

340/94

Zu Nummer 2 Buchstaben a, b und d

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung

Zu Nummer 2 Buchstaben c und e

Durch das 17. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird § 44 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz wie folgt gefaßt:

"(2) In den Beirat sind Vertreter der an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Landes- und Gemeindebehörden, des Deutschen Studentenwerkes e.V., der Bundesanstalt für Arbeit, der Lehrkörper der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden, der Elternschaft, der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zu berufen."

Durch die Gesetzesänderung wird die Möglichkeit geschaffen, einen Rechtswissenschaftler und einen Vertreter des Deutschen Studentenwerkes e.V. (DSW) als ständige Mitglieder in den Beirat zu berufen. Infolgedessen ist § 2 BeiratsV entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß ab dem dritten Jahr der Mitgliedschaft die Teilnahme an den Beiratssitzungen bei Schülern deutlich abnimmt. Ursächlich hierfür könnte die - im Verhältnis zu einem Studium an Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen - erheblich kürzere Ausbildungszeit an den Ausbildungsstätten sein. Die Beiratszugehörigkeit für die Dauer von zwei Jahren stellt für die Schülervertreter einen überschaubaren Zeitraum dar. Zudem ist von dieser Neureglung zu erwarten, daß die personelle Fluktuation der Auszubildendenvertreter im Beirat geringer und deren Bereitschaft zu aktiver Mitarbeit im Beirat höher ist. Die Kompetenz der im Regelfall aus dem Kreis der Schülervertretungen gewählten Mitglieder würde auch bei zweijähriger Mitgliedszeit gewährleistet sein.

Zu Nummer 7

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos. Die durch die obsolet gewordene Berlin-Klausel entstandene Lücke wird durch das Vorrücken der Inkrafttretensvorschrift geschlossen.

C. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Durch diese Verordnung ergeben sich geringfügige, nicht quantifizierbare Einsparungen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus dieser Verordnung nicht zu erwarten.

-1-C

Bundesrat zu Drucksache **340/94**

12.10.94

K

Unterrichtung
durch das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (2. BeiratsVÄndV)

Bundesministerium für Bildung
und Wissenschaft
- Der Bundesminister -
II A 5 - 2451-5/1

Bonn, den 10. Oktober 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

In der u. a.*)Sitzung ist der Bundesrat übereingekommen, die Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 10 b) - 2. BeiratsVÄndV (Bundesrats-Drucksache 340/94) - zurückzustellen. Mit der 2. BeiratsVÄndV sollten die Zahl der Mitglieder des Beirates und die Dauer der Mitgliedschaft für Schülervertreter reduziert werden. Außerdem sollte die im Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in § 44 Abs. 2 vorgesehene Änderung der Zusammensetzung des Beirates durch Aufnahme eines Vertreters der Rechtswissenschaften und des Deutschen Studentenwerkes e. V. umgesetzt werden.

*) 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994, TOP 10 b

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Zur Zeit wird ein neuer Verordnungsentwurf vorbereitet, damit bei der noch in diesem Jahr anstehenden Neuberufung des Beirates für Ausbildungsförderung die vorgesehene Reduzierung der Mitgliederzahl und der Dauer der Mitgliedschaft für Schüler verwirklicht werden kann. Eine Änderung der Zusammensetzung des Beirates ist im Gegensatz zum alten Entwurf nicht vorgesehen. Der alte Entwurf ist damit gegenstandslos und wird zurückgezogen.

K. H. Laermann

Prof. Dr. Karl-Hans Laermann